

17. Jan. 2020

Bauverwaltung
Wartau



Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Wartau
Poststrasse 51
9478 Azmoos

16. Januar 2020

Geschäft Nr. 19-9959

Gemeinde Wartau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Gretschinserbach**
Abschnitt Riet bis Marschin
Festlegung Gewässerraum Gretschinserbach nach Art. 36a GSchG (Baulinien)

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Ausgangslage/Vorhaben

Die Grundeigentümerschaft der Parzelle Nr. 2055 plant, das bestehende Generationenwohnhaus mit angebauter Scheune ab dem Erdgeschoss abzubrechen und als Zweifamilienhaus wiederaufzubauen. Das Bauvorhaben liegt in der Landwirtschaftszone. Am östlichen Rand der Liegenschaft quert der Gretschinserbach die Parzelle als eingedoltes Gewässer. Gleichzeitig mit dem Bauprojekt soll der Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; GSchV) festgelegt werden.

Der Erlass wurde am 30. September 2019 vom Gemeinderat erlassen und vom 21. November bis am 20. Dezember 2019 öffentlich aufgelegt. Während der öffentlichen Auflage ging eine Einsprache ein, welche jedoch behandelt und zurückgezogen wurde.

Erwägungen

Die Erwägungen aus den Vorprüfungen vom 24. August 2018 und vom 11. März 2019 sind vollumfänglich in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen.



Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein. Er kann genehmigt werden.

Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'100.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, BaB
- Amt für Wasser und Energie